



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss

Antrag der Firma Aluminium Norf GmbH auf Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1. und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 30.03.2023

53.03-0173542-0800-G16-0079/21

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss hat mit Datum vom 05.11.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage auf dem Grundstück Koblenzer Straße 120, Gemarkung Norf, Flur 2; 4 und 5, Flurstücke 59+61; 21; 6-10, 23, 35, 36 und 60 in 41468 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb des dritten Ofens (MKSO 3) der Mehrkammer-Schmelzanlage als Schachtofen einschließlich der geänderten Bauausführung der Halle.
- Änderung des eingesetzten Schrott-Spektrums zum Einschmelzen von Magnesiumreichen Aluminiumschrotten (Mg-Anteil bis zu 7%) und Erweiterung der Liste der zugelassenen Abfallschlüsselnummern.
- Erhöhung der Schmelzleistung (Metalleinsatz) der Mehrkammer-Schmelzanlage um 7.000 t/a auf bis zu 172.000 t/a zum Ausgleich der zu erwarteten Steigerung der Krätzemenge bei höher magnesiumhaltigen Schrotten. Die Produktionskapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage an Flüssigmetall von 150.000 t/a bleibt unverändert.





- Erweiterung der Schrottlagerflächen um ca. 1500 m² in einer Teilfläche der Vorlegierungslagerhalle (Lagerabschnitt LA 2) einschließlich des Baus einer Überdachung für die Schrottentladung an der Halle. Die Lagermenge beträgt unverändert 7.000 t Aluminiumschrotte.
- Verlegung des Baumateriallagers in die Halle der ehemaligen Palettenreparaturwerkstatt.
- Errichtung einer Logistikstation (Abstellen von Anhängern mit Flüssigmetall-Tiegeln) für die Flüssigmetallanlieferung für die Schmelzöfen 1-13.
- Einsatz des Legierungselements Kalzium zur Verbesserung der Metallreinheit in Form von Kalziumvorlegierungen.
- Verlegung der Entladung von per LKW angeliefertem Festmetall von dem bisherigen Bereich „Metallentladung“ in der Schmelzereihalle in die Kübellagerhalle einschließlich des Einbaus eines zusätzlichen Tors in die Kübellagerhalle.
- Errichtung einer neuen InSitu-Biozid-Station an Kühlturmsystem 2 als Ersatz für die bestehende Station.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Da sich die Schmelzkapazität mit bis zu 7.000 t/a nur gering erhöht und die Produktionskapazität der Mehrkammer-Schmelzanlage unverändert bleibt, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Die Lagerkapazität ändert sich mit dem Änderungsvorhaben nicht. Auch hier besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.





Für die Aluminium-Schmelzanlage wurde zuletzt mit Datum vom 26.02.2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind mit Ausnahme der Logistikstation für Flüssigmetalltransporte und der Überdachung für die Schrottentladung außerhalb von Gebäuden nicht erforderlich. Die Kapazitäten der Anlage ändern sich nur gering (Schmelzleistung) oder gar nicht (Produktionskapazität). Es findet eine lediglich geringe zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

